

SATZUNG

des Marktfleckens Villmar über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Villmar, Bereich „Im Äußersten Graben“

Aufgrund des § 34 Absatz 4, Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 8.8.2020 (GVBl. S. 1728) und § 50 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 28.5.2018 (GVBl. Hessen I Nr. 9 vom 06.06.2018, S. 198)

hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar in ihrer Sitzung am 15.07.2021 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Villmar für den Bereich der Grundstücke Flur 14, Flurstücke 194 – 198, 558/199, 200- 206, Gemarkung Villmar, beschlossen.

§ 1)

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Villmar werden gemäß der in dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Ausschnitt mit neuen Grenzen siehe Abbildung).

§ 2)

Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3)

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese Bereiche von der Satzung nicht erfasst.

§ 3)

Diese Satzung tritt nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit dieser Klarstellungssatzung wird für den Ortsteil Villmar der Innenbereich „Im Äußersten Graben“ verbindlich vom Außenbereich abgegrenzt. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teil des Gemeindegebietes strukturell geklärt.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt.

Für die Beurteilung der baulichen Prägung ist die tatsächlich vorhandene Bebauung maßgebend. Im Falle des Abrisses eines den Innenbereich abschließenden Gebäudes zählt das dann unbebaute Grundstück weiterhin zum Innenbereich. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde keine Verpflichtungen bezüglich zusätzlicher Erschließung (Zuwegung, Wasser- und Kanalanschluss) übernommen werden.

65606 Villmar, den 19.07.2021

Der Gemeindevorstand
Rubróder, Bürgermeister

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.